

# Reglement über das Zusatzzertifikat Certificate of Global Competence der Berner Fachhochschule (R CGC)

Der Rektor der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 9 des Rahmenreglements vom 23. Januar 2020 über Zusatzzertifikate an der Berner Fachhochschule (RZZ),

beschliesst:

## 1. Allgemeines

Geltungsbereich

**Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf für das Erlangen des Certificate of Global Competence (CGC) an der Berner Fachhochschule.

<sup>2</sup> Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RZZ.

Begriff

Art. 2 Global Competence besteht gemäss OECD aus den Fähigkeiten lokale, globale und interkulturelle Themen anzugehen, verschiedene Perspektiven und Weltanschauungen zu verstehen und zu würdigen, erfolgreich und respektvoll mit anderen interagieren und im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des kollektiven Wohlergehens verantwortungsvoll handeln zu können.

Abschlusskompetenzen

**Art. 3** Inhaberinnen und Inhaber eines CGC sind für eine Arbeit in einem internationalen Umfeld oder im inter- und transkulturellen Kontext in der Schweiz qualifiziert und können diese Kompetenzen nachweisen.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 4** Die Vizerektorin oder der Vizerektor Lehre erlässt auf Antrag der International Offices der Departemente Näheres in Ausführungsbestimmungen (Konzept CGC). Die Departemente legen bei Bedarf weitere Präzisierungen in ihren Portfoliokatalogen fest.

## 2. Anmeldung, Inhalt und Aufbau

Anmeldung

Art. 5 Die jeweilige Departementsleiterin oder der jeweilige Departementsleiter legt die Modalitäten für die Anmeldung zum CGC sowie die Abgabe und Überprüfung des Portfolios fest.

Kompetenzen

**Art. 6** Studierende, die das CGC absolvieren, erwerben dabei verschiedene Kompetenzen. Sie können



- a theoretische Rahmenkonzepte für inter- & transkulturelle Situationen und Interaktionen analysieren,
- b die Relevanz von inter- oder transkultureller Kompetenz in ihrem beruflichen und sozialen Umfeld begründen,
- c Kooperationspotenziale im internationalen Kontext erkennen sowie Kooperationen initiieren und unterstützen,
- d Beziehungen und Kommunikation auch über nationale und kulturelle Grenzen hinweg mitgestalten,
- e sich kritisch mit ihrer kulturellen Identität und deren Einfluss auf das eigene Handeln und Denken auseinandersetzen und Irritationen und Konflikte im internationalen Kontext differenziert wahrnehmen,
- f sich auf unterschiedliche internationale sowie inter- & transkulturelle Situationen einlassen und diese aktiv mitgestalten.

Portfolio

- Art. 7 Die Studierenden belegen die erworbenen Kompetenzen in einem Portfolio. Dieses unterteilt sich in die vier Bereiche Wissen, Aktivitäten und Engagement, Sprache sowie Reflexion.
- <sup>2</sup> Für den Erhalt eines CGC sind mindestens 100 Portfolio-Punkte<sup>1</sup> erforderlich, deren Aufteilung nachstehend beschrieben wird. Diese Aufteilung dient als Mindestgrösse zur Umsetzung in den Departementen.
- <sup>3</sup> Einzelheiten regeln die departementalen Ausführungsbestimmungen.

1. Wissen

- Art. 8 Intra-Curricular müssen mindestens 30 Portfoliopunkte erbracht werden durch Module im Umfang von mindestens 4 ECTS Credits, in denen Wissen und Kompetenzen im inter- oder transkulturellen Bereich erarbeitet werden. 2 ECTS Credits können durch eine schriftliche Arbeit im Umfang einer Semesterarbeit mit explizitem interkulturellem Fokus im Rahmen des ordentlichen Studiums kompensiert werden.
- 2. Aktivitäten und Engagement Art. 9 Intra- oder extra-Curricular müssen mindestens 30 Portfolio-Punkte mit folgenden Anforderungen erbracht werden:
  - a Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten (Studiensemester, Praktikum, Studien- bzw. Forschungsreise) im Rahmen des Curriculums oder
  - b Auslandsaufenthalt von insgesamt mindestens 6 Wochen in Kombination mit einem interkulturellen Engagement in der Schweiz.<sup>2</sup>
  - c Nachweise für dieses Portfolio-Element können auf Antrag aus dem Zeitraum von einem Jahr vor Antritt des Studiums angerechnet werden, sofern dabei eine explizite Kultur-Reflexion schriftlich nachgewiesen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Kompetenznachweisen entsprechen 2 ECTS 15 Portfoliopunkten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Intracurricular: Praktikum, Studien- bzw. Forschungsreise, Summerschool, spezifisches Modul mit internationalen Kontakten Teilnahme an Kongressen, International-Office Aktivitäten.



#### 3. Sprache

**Art. 10** Bei Einreichen des Portfolios muss folgende Sprachkompetenz nachgewiesen werden<sup>3</sup>:

- a "Erstsprache +3": mindestens Niveau C1 in einer Zweitsprache mit Nachweis und Sprachkenntnisse in zwei weiteren Zweitsprachen mit Selbstdeklaration (Niveau wird vom jeweiligen Department festgelegt) oder
- b "Erstsprache +2": Mindestens Niveau B2 in zwei Zweitsprachen mit Nachweis.

#### 4. Reflexionsbericht

Art. 11 Intra- oder extra-Curricular verfassen die Studierenden einen Reflexionsbericht von 20 Portfolio-Punkten über ein herausforderndes interkulturelles Ereignis, das sie während ihres Studiums erlebt haben. Der Bericht kann zeitlich erst nach dem Erfüllen der ersten beiden Portfolio Elemente (Wissen sowie Aktivitäten und Engagement) geschrieben werden.<sup>4</sup>

Bewertung, Wiederholung und Nachbesserung von schriftlichen Kompetenznachweisen **Art. 12** Die schriftlichen Kompetenznachweise werden von einer oder einem Dozierenden geprüft und mit dem Prädikat "erfüllt" oder "nicht erfüllt" bewertet. Nicht bestandene extracurriculare schriftliche Kompetenznachweise können höchstens einmal wiederholt oder verbessert werden.

#### 3. Anrechnung von Studienleistungen

## Grundsatz

**Art. 13** ¹Die für das CGC erforderlichen 100 Portfolio-Punkte⁵ müssen grundsätzlich während der Studienzeit an der Berner Fachhochschule erbracht werden. Vorbehalten bleiben insbesondere Ausnahmen gemäss Artikel 9 Buchstabe c.

<sup>2</sup> Es werden nur bestandene Module und mit dem Prädikat «erfüllt» bewertete schriftliche Kompetenznachweise an das CGC angerechnet.

<sup>3</sup> Master-Studierende, die während ihres Bachelor-Studiums an der Berner Fachhochschule bereits Portfolio-Elemente absolviert haben, können diese für das Zertifikat anrechnen lassen, sofern die entsprechenden Kompetenznachweise zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als 5 Jahre sind.

Anrechnung von extracurriculare Aktivitäten Art. 14 Extracurriculare Aktivitäten werden angerechnet, wenn sie die im Portfolio-Katalog angegebenen Bedingungen erfüllen.

Anrechnung von Aktivitäten und Engagement

**Art. 15** Studien- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland werden angerechnet, wenn sie die im Portfolio-Katalog angegebene Dauer sowie die in den Austauschvereinbarungen<sup>6</sup> der beiden beteiligten Institutionen festgehaltenen Bedingungen erfüllen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Als Nachweis gilt auch der Beweis, dass die Sprache auf dem entsprechenden Sprachniveau aktiv verwendet wird.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Umfang: 16'000 - 24'000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Definition Portfolio-Punkte s. Konzept CGC

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Learning/Training Agreement od. Bestätigung des positive Engagements.



Anrechnung von Sprachzertifi- Art. 16 'Sprachzertifikate oder andere Nachweise für sprachliche Kompetenzen werden angerechnet, wenn der Nachweis zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als 5 Jahre ist.

> <sup>2</sup> Ein erfolgreiches Absolvieren von Modulen mit einem Umfang von mindestens 15 ECTS Credits in der entsprechenden Sprache oder ein Aufenthalt von mindestens einem Jahr in einer bestimmten Sprachregion mit einem Schulabschluss oder einem Arbeitszeugnis gelten als Nachweis für Kompetenzen auf Niveau C1 in der entsprechenden Sprache.

<sup>3</sup> In einem Maturitätszeugnis<sup>7</sup> wird die Note 5 oder besser -als Sprachniveau B2 angerechnet, sofern das Zeugnis nicht älter als 5 Jahre ist.3

Überprüfbarkeit

Art. 17 Die eingereichten Nachweise müssen überprüfbar sein. Nachweise, die nicht im Rahmen des ordentlichen Studiums erbracht worden sind (vor Studienbeginn oder extracurricular) müssen entsprechende Kontaktangaben aufführen, die das Überprüfen der Echtheit ermöglichen.

Entscheid

Art. 18 Über die Anrechnung und über Ausnahmen von Artikel 13 Absatz 1 entscheidet die Vizerektorin oder der Vizerektor Lehre auf Antrag der oder des Studierenden oder des Global Engagement Office.

### 4. Abschluss

Art. 19 Der Abgabetermin des vollständigen Portfolios mit den entsprechenden Nachweisen der mindestens 100 Portfoliopunkte wird von den CGC-Verantwortlichen des jeweiligen Departements festgelegt.

<sup>2</sup> Die oder der Studierende erhält innerhalb von dreissig Tagen nach Abgabe des vollständigen Portfolios eine schriftliche Rückmeldung vom Verantwortlichen CGC des jeweiligen Departements, ob er die nötigen 100 Portfolio-Punkte erreicht hat oder welche Elemente noch fehlen.

<sup>3</sup> Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen kann die oder der Studierende bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor Lehre eine Verfügung verlangen.

<sup>4</sup> Das CGC wird in der Regel im Rahmen der ordentlichen Diplomfeier ausgehändigt, an der das Bachelor- oder Masterdiplom überreicht wird. Das Portfolio kann auf Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise bis zu einem Jahr nach der Diplomierung vervollständigt werden.

## 5. Rechtspflege

Art. 20 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gymnasiale Matur oder Berufsmatur.



# 6. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses Art. 21 Das Reglement vom 20. Juni 2019 über das Certificate of Global

Competence (RCGC) wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 22 Dieses Reglement tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Bern, 21. Februar 2023

Berner Fachhochschule

Sig.

Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Rektor